

Vereinsatzung

CONVERTUM- Gesellschaft für politische Kommunikation e.V.

Stand 15. Dezember 2005

Sitz der Gesellschaft:

Alexanderplatz 5
10178 Berlin

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „CONVERTUM - Gesellschaft für politische Kommunikation e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist es, bewährte und herausragende Informations- und Kommunikationslösungen für und mit Bürgerinnen und Bürger, Politik, Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft darzustellen und zu fördern. Die Darstellung, Verbreitung und damit Förderung von bewährten Lösungen im so genannten klassischen Kommunikationsbereich (z.B. Anzeigen in Zeitungen, Werbung in Film, Funk, Fernsehen) sowie im Bereich moderner Kommunikation (z.B. Internet, CD-ROM) soll Bürgerinnen und Bürger, Politik, Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft im gegenseitigen Austausch aktueller politischer Themen unterstützen und dazu beitragen, dass die jeweiligen Anliegen und Interessen besser verstanden und umgesetzt werden können. Zweck des Vereins ist es damit weiterhin, durch die einfache und leicht verständliche Präsentation politischer Themen die politische Bildung derjenigen zu fördern, die sich bis heute weniger für politische Zusammenhänge interessieren. Ziele des Vereins sind in diesem Kontext insbesondere

- die Vermittlung strategischer Hintergründe politischer Kommunikation und Interessensdarstellungen. In diesem Sinne fördert der Verein explizit Bildungsangebote oder entwickelt diese selbst, die dadurch zur Verbesserung politischen Verständnisses führen.
- die Zusammenführung von Meinungsbildnern zum Austausch von Meinungen und Positionen zu aktuellen politischen Themen der Informations- und Kommunikationslandschaft, die das wirtschaftliche Handeln in Deutschland und Europa beeinflussen können;
- Verständnis zu wecken für die teilweise unterschiedlichen Interessen von Politik, Öffentlichkeit, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft, aber auch das Aufzeigen von Ansatzpunkten der Zusammenarbeit;
- Ergebnisorientiertes Handeln zu fördern.

Der Zweck der Satzung soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Präsentation herausragender Lösungen der Kommunikation und zum gegenseitigen Austausch von Meinungen und Positionen;
- Darstellung von Beispielen zur weiteren Anwendung und Adaption in der gegenseitigen Kommunikation mittels unterschiedlichster On- und Offline-Medien;

- Unterstützung bei der Planung und Durchführung gegenseitiger Kommunikationsmaßnahmen;
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung herausragender Kommunikationslösungen zur weiteren Verwendung im Sinne der Verbesserung der Kommunikation zwischen Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und interessierter Öffentlichkeit;
 - Aufbau eines Netzwerkes zur Verbreitung von Optimierungs- und Lösungspotenzialen im Umfeld der politischen Kommunikation;
 - Publikation von Ergebnissen der Vereinsarbeit im publizistischen und politischen Raum beispielsweise durch Artikel, Broschüren und Informationssammlungen.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
2. Grundlage für die ordentliche Mitgliedschaft ist die regelmäßige aktive Vereinsmitarbeit und ein jährlicher Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Dem Aufnahmeantrag ist eine Empfehlung eines bereits aktiven Vereinsmitglieds beizufügen. Ohne diese Empfehlung wird der Antrag nicht angenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Antragstellung ist die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr (vorwiegend per E-Mail) zugestimmt wird und keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegen stehen.
4. Gegen einen ablehnenden Aufnahmebescheid des Vorstands kann der/die Antragsteller(in) innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine

schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Vorstand ihr nicht abhilft.

5. Die ordentliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
6. Von den ordentlichen Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
7. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
9. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
10. Ein Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der zum Ausschluss führenden Gründe bekannt zu geben.
11. Gegen den Beschluss des Vorstandes, mit dem ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Vorstand ihr nicht abhilft. Bis zur abschließenden Entscheidung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaft und die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der einfachen Mehrheit des Vorstandes beschlossen wird und die in der folgenden Mitgliederversammlung von der einfachen Mehrheit der Mitglieder zu bestätigen ist. Die Beitragsordnung kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen, deren Abstufungen beispielsweise nach der Rechtsform der Mitglieder, nach ihren individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen oder nach dem Aktivitätsgrad innerhalb des Vereins vorgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung der Kosten aus bestimmten Projekten außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Sofern es für den Zweck des Vereins erforderlich ist, kann der Verein auch finanzielle Beiträge von Förderern außerhalb des Kreises der Mitglieder akquirieren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. der Förderkreis.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
 - die Festsetzung der Art, der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestellung von Kassenprüfern zur Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes,
 - über die Beschwerde gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag zu entscheiden,
 - über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. an die ihm zuletzt benannte E-Mail-Adresse. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre

Ergänzung bis spätestens eine Woche nach der Einladung beantragen. Initiativanträge können im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder der Aufnahme des Antrages zur Tagesordnung zustimmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorstand mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit sein Vertreter, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder dessen Vertreters kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nicht ein anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. der Beschluss als nicht gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 1 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
7. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
9. Die Mitgliederversammlung verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist in geheimer Wahl abzustimmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Finanzvorstand.
2. Das Aufgabengebiet der Vorstandsmitglieder besteht generell aus folgenden Bereichen:

- Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - Berufung von Beisitzern, die den Vorstand in fachlichen Fragen unterstützen können
 - Berufung des Beirats
 - Festlegung und Gestaltung der Vereinspolitik im Kontext der Inhalte laut § 2 dieser Satzung
 - Leitung und Überwachung der Vereinsarbeit
 - Zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand des Vereins besteht ausschließlich aus natürlichen Personen. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 24 Monaten gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden und einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden oder den Finanzvorstand vertreten.
 5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen bzw. ein Beschluss als nicht gefasst.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung kann das kommissarische Vorstandsmitglied bis zum Ende der laufenden Wahlperiode bestätigen oder ein für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 9 Der Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat aus bedeutenden Personen aus Wissenschaft, Politik, Medien und Wirtschaft berufen, der die Ziele des Vereins insbesondere in der Öffentlichkeit unterstützen soll.
2. Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter wählen. Den ersten Vorsitzenden des Beirats schlägt der Vorstand vor.

3. Der Beirat berät den Vorstand bei der strategischen Entwicklung des Vereins sowie in fallweise vom Vorstand vorgebrachten Angelegenheiten.
4. Der Beirat lädt den Vorstand zu seinen Sitzungen ein.
5. Der Beirat und der Vorstand unterrichten sich gegenseitig laufend über ihre Projekte und sonstigen Aktivitäten.

§ 10 Förderkreis

1. Der Förderkreis besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die den Verein mit jährlichen Beiträgen bzw. geldwerten Sach- und Dienstleistungen bei der Vereinsarbeit insgesamt und einzelnen Projekten unterstützen. Der jeweilige Mindestbeitrag eines Fördermitglieds ist in der jeweils aktuellen Beitragsordnung geregelt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Förderkreis entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Vereinsmitglieder. Ihnen stehen die mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbundenen Rechte nicht zu. Der Vorstand kann die Fördermitglieder zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen einladen, an der sie sodann ohne Stimmrecht beratend teilnehmen, sofern die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung der Teilnahme nicht ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung widerspricht.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Die Auflösung erfolgt im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Nach einer Auflösung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zwecks Verwendung für die Förderung der Kommunikation zwischen Politik, Wirtschaft, Kultur

und Öffentlichkeit weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt oder durch das zuständige Amtsgericht andere Liquidatoren bestimmt werden.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Vereinsgründung und Beschluss der Vereinsatzung

Der Verein wurde im Rahmen der Gründungsversammlung am 15. Dezember 2005 in Berlin gegründet. Die Gründungsversammlung hat diese Satzung im Rahmen der in § 7 dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen beschlossen und den ersten Vorstand des Vereins gewählt.